



Wien, 17.11.2010

Stellungnahme zum ACA-Gesetzesentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Betriebsrat der Agrarmarkt Austria nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Agro Control Austria GmbH errichtet wird (ACA-Gesetz), BMLFUW-LE.4.3.1/0046-I/2010, wie folgt Stellung:

1.) Vorbemerkung

Einleitend ist festzuhalten, dass der Kreis der Institutionen, die zur Begutachtung dieses Gesetzesentwurfes eingeladen wurden, ziemlich befremdend erscheint: Mit diesem Gesetz sollen die Kontrolltätigkeiten der vier Behörden AGES, Bundesamt für Wald, AMA und der Umweltbundesamts-GmbH gebündelt werden. Keiner dieser vier Einrichtungen wird im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen, obwohl mit diesem Gesetz massiv in deren Aufgabenbereich eingegriffen wird!

2.) Unnötiger Zeitdruck

Weiters soll dieses Gesetz im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes beschlossen werden. Dabei ist grundsätzlich festzuhalten, dass die allfällige Gründung der Agro Control Austria GmbH keinerlei unmittelbare Auswirkungen auf das Bundesbudget 2011 hat, eine Verknüpfung mit dem Budgetbegleitgesetz ist nicht gerechtfertigt. Der Zeitdruck, unter dem dieses Gesetzesvorhaben nun durchgezogen werden soll, entbehrt jeder sachlichen Grundlage, insbesondere gibt das Budgetbegleitgesetz keinen Anlass, beim ACA-Gesetz nur ca. eine Woche an Begutachtungsfrist einzuräumen.

3.) AMA ist selbst geeignet

Dabei gibt es Grund genug, den institutionellen Rahmen, welchen die Agrarkontrolle künftig haben soll, eingehend zu diskutieren. So ist es nicht einleuchtend, warum die Schaffung einer neuen GmbH zu Kosteneinsparungen führen soll, denn eine neue Institution benötigt immer eine gewisse infrastrukturelle Mindestausstattung, beginnend mit dem Gehalt des nun einzusetzenden

Betriebsrat der AMA - Agrarmarkt Austria, Dresdnerstrasse 70, 1200 Wien
Tel: 01-33 151 4660; betriebsrat@ama.gv.at

Geschäftsführers, welche zusätzliche Kosten mit sich bringt. Auf der anderen Seite ist die AMA durchaus in der Lage, die Kontrolle selbst wahrzunehmen. Es ist nicht notwendig, dass mit hohem Aufwand eine neue Gesellschaft geschaffen wird, eine Bündelung der Kontrolltätigkeit im Agrarbereich kann mit nur wenigen legislativen wie auch infrastrukturellen Maßnahmen kostengünstig direkt bei der AMA erfolgen.

4.) Unpassender Startzeitpunkt

Wenig durchdacht ist auch der Beginnzeitpunkt: Mit 1. Juli wird ein denkbar ungünstiger Zeitpunkt für den Wirkungsbeginn der neuen GmbH gewählt. Die Vor-Ort-Kontrollen laufen zu Sommerbeginn bereits in vollem Umfang, eine Änderung ab 1. Juli brächte im Arbeitsablauf einen sinnlosen Mehraufwand (Prüfauftrag der AMA oder doch bereits die ACA-GmbH?) – Dies ist fern jeder Praxis und würde die zu erwartenden Anlaufschwierigkeiten noch erheblich verstärken.

5.) Mitarbeiterabbau bei der AMA?

Einsparungen sollen zum einen durch **Personalfreisetzungen**¹ erfolgen. Dies kann in der Praxis nur auf dem Rücken der Mitarbeiter der AMA erfolgen, sind doch die Mitarbeiter, die von UBA-GmbH, AGES und dem Bundesamt für Wald entsendet werden, oftmals als Beamte pragmatisiert.

6.) Einsparung durch Dienstwagenflotte?

Lt. den Erläuterungen soll es weitere Einsparungen durch die Schaffung einer Dienstwagenflotte auf Leasingbasis im Ausmaß von 750.000 € jährlich geben. Allein diese Kalkulation ist schlicht falsch, realitätsnahe Berechnungen wie auch die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass durch Leasingfahrzeuge gegenüber dem amtlichen Kilometergeld – wenn überhaupt – nur wesentlich geringere Einsparungseffekte zu erzielen sind. Dieses allfällige Einsparungspotential könnte aber auch von der AMA selbst wahrgenommen werden.

7.) Steuerrecht

Letztendlich ist bei den Kosteneinsparungen die Steuerproblematik übersehen worden, welche sowohl die **Umsatzsteuer** als auch die **Körperschaftsteuer** betrifft. Zudem ist unklar, ob die ACA-GmbH gewinnorientiert agieren soll oder nicht, was für die Frage der Rechnungslegung von bzw. zur AMA von ganz erheblicher Bedeutung ist und auch zu einer Verteuerung führen könnte. Das ist vermeidbar, wenn man die Kontrolle bei der AMA belassen würde.

8.) Verfassungswidrigkeit

Auch in legislatischer Hinsicht scheint es sich beim gegenständlichen Gesetzesentwurf um einen nicht ganz durchdachten Schnellschuss zu handeln:

Der Agrarbereich ist gemäß Art. 15 BVG in weiten Teilen in der Regelungskompetenz der Länder. Entsprechend enthält das AMA-Gesetz mit § 1 eine im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel. Eine Änderung der Organisationsstruktur der AMA, so wie es mit dem

¹ Vgl. Erläuterungen, allgemeiner Teil.

Betriebsrat der AMA - Agrarmarkt Austria, Dresdnerstrasse 70, 1200 Wien
Tel: 01-33 151 4660; betriebsrat@ama.gv.at

gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehen ist, bedarf ebenfalls einer entsprechenden Kompetenzdeckungsklausel; in dieser Form ist das Gesetz klar verfassungswidrig.²

9.) Mangelnde Bestimmtheit des Kontrollbegriffs

Das Gesetz lässt auch an der notwendigen Bestimmtheit vermissen: So sind alle Dienstnehmer, die überwiegend Kontrollaufgaben wahrnehmen, ab 1. Juli 2011 Dienstnehmer dieser GmbH. Wer nimmt denn nun Kontrollaufgaben überwiegend wahr? Zum Beispiel widmet sich der Innenrevisionsdienst der AMA ganz sicher überwiegend Kontrollaufgaben. Ist es im Sinne der Verfasser, dass die AMA mit 1. Juli 2011 ihren Innenrevisionsdienst zu Gunsten der ACA verliert? Neben dem Technischen Prüfdienst haben zahlreiche weitere Organisationseinheiten der AMA Kontrollaufgaben, anhand dieser Definition ist völlig unklar, welche Abteilung nun bei der AMA verbleiben und welche zur ACA-GmbH wechseln soll.

10.) Geschäftsführer ohne Ausschreibung

Dafür ist umso detaillierter geregelt, dass der erstmals einzusetzende Geschäftsführer seinen Posten ohne Ausschreibungsverfahren erhalten soll³ (!?!) und wie vorzugehen ist, wenn ein Bundesbeamter interimistischer Geschäftsführer werden soll. Warum schreiben die Verfasser nicht gleich den Namen jenes Beamten in das Gesetz, auf den diese Bestimmungen zugeschnitten sind? Selbstredend ist der interimistische Geschäftsführer sodann bei der nachfolgenden Ausschreibung zum dauerhaften Geschäftsführer bestens qualifiziert, denn er erfüllt die Aufgabe ja schon. Eine derartig dreiste Umgehung der international üblichen Ausschreibungsstandards findet sich selten in einem offiziellen Gesetzesentwurf.

11.) Kollektivvertragsflucht

Gemäß § 14 Abs. 8 wird der neuen ACA-GmbH Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt. Grundsätzlich ist die AMA als Mutter dieser GmbH in Folge von § 22 Abs. 2 AMA-G iVm § 7 ArbVG kollektivvertragsfähig, dies wurde auch umgesetzt: Im Jahr 2007 wurde dieser Kollektivvertrag (KV) neu verhandelt. Der Geltungsbereich dieses KV umfasst gem. Pkt 2 definitiv auch die Tochtergesellschaften. Es ist daher nicht notwendig, dass die ACA-GmbH einen eigenen KV erhält. Was ist nun der Zweck dieser eigenen KV-Fähigkeit? Damit soll wohl der ohnedies nicht allzu rosige AMA-Kollektivvertrag weiter unterboten werden.

12.) Keine Übernahme der Arbeitsverträge

In dieses Bild passt es, dass der Gesetzesentwurf zwar sehr detaillierte Bestimmungen über die Rechtsnachfolge der ACA-GmbH gegenüber der Bundesamt für Wald, der UBA der AGES und der AMA enthält, hier aber „vergessen“ wurde, eine entsprechende Übernahme der Arbeitsverträge der Mitarbeiter, vergleichbar mit § 35 AMA-Gesetz, aufzunehmen. Lediglich für die Bundesbediensteten im dienstrechtlichen Sinn wurden hier sehr genaue Übernahmebestimmungen geschaffen.

² Daher könnte das Gesetz von jedem Mitarbeiter der AMA, der durch dieses Gesetz in seinen Rechten eingeschränkt wird, beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden: VfGH 12331/1990.

³ Vgl § 13 Abs. 4 des Entwurfes

Betriebsrat der AMA - Agrarmarkt Austria, Dresdnerstrasse 70, 1200 Wien
Tel: 01-33 151 4660; betriebsrat@ama.gv.at


13.) Wegfall der Pensionen?

Dies betrifft insbesondere die Pensionszusagen, die getätigt wurden. Die AMA hat vor allem für die Mitarbeiter ihrer Vorläuferorganisationen erhebliche Pensionsrückstellungen vorgenommen. Im Zuge der Budgetkonsolidierung 1995 – 1997 wurden diese Pensionsrückstellungen zu Gunsten des damaligen Budgets aufgelöst, im Gegenzug wurde mit § 34 Abs. 3 letzter Satz eine Garantie des Bundes ins AMA-Gesetz aufgenommen. Nun fehlt im gegenständlichen Gesetzesentwurf eine Übernahme dieser Pensionsgarantie. Soll mit der Einrichtung dieser GmbH also auch bezweckt werden, dass der Bund die getätigten Pensionszusagen nicht einhalten wird? Zu berücksichtigen ist hier auch, dass von dieser Pensionszusage ausschließlich ältere Mitarbeiter betroffen sind, die keinerlei Vorsorge auf einer Änderung ihrer Lebensverhältnisse treffen können.

Zusammenfassung: Der Betriebsrat der AMA lehnt den Gesetzesentwurf ab. Der Gesetzesentwurf widerspricht fundamentalen Rechtsprinzipien, er unterwandert die Arbeitnehmerrechte und ist überdies kontraproduktiv zu den Einsparungszielen.

Für den Zentralbetriebsrat der AMA


Mag. Hannes Grasser


Mag. Franziskus Schnizer